

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 3 "Driesch" -Büttgen-**

- 1. Einleitung des Aufhebungsverfahrens**
  - 2. Verzicht auf frühzeitige Beteiligung**
  - 3. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**
- (Bekanntmachungsanordnung vom 02.02.2015)**

Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), wird das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 3 "Driesch" - Büttgen- beschlossen.  
Das Aufhebungsverfahren umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, einschließlich aller Blätter 1 bis 16, Änderungen und Ergänzungen.
2. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange verzichtet.
3. Nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), wird die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) beschlossen.

Die Beteiligung der Ämter und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), wird nach § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kaarst, den 02.02.2015  
Der Bürgermeister  
Franz-Josef Moormann

### **Bekanntmachungsanordnung**

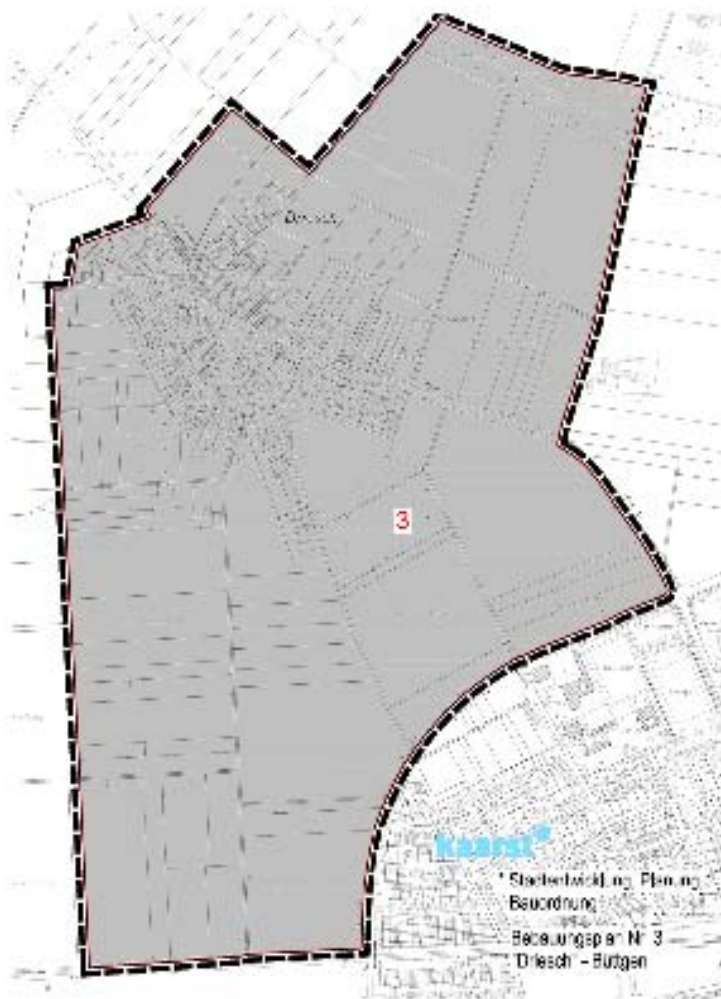
Der Beschluss über das Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 3 "Driesch" -Büttgen- vom 11.12.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 02.02.2015  
Der Bürgermeister  
Franz-Josef Moormann



Der Plan sowie seine Begründung können

im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 215

in der Zeit vom 17.02.2015 bis einschließlich 20.03.2015 von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist bis einschließlich zum 20.03.2015 schriftlich bei der Stadtverwaltung Kaarst im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2 oder im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, oder zur Niederschrift im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren